

Prof. Dr. HILDE BENJAMIN, Leiterin des Lehrstuhls „Geschichte der Rechtspflege“ an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Mitglied des Zentralkomitees der SED

## Einige Fragen des Staates und des Rechts im Werk und Wirken Walter Ulbrichts

Der 75. Geburtstag des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, unseres Genossen Walter Ulbricht, ist Anlaß, das Werk dieses großen Führers der deutschen Arbeiterklasse, Politikers und Staatsmannes zu würdigen. Es gibt keinen Bereich unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, der Wissenschaft und Praxis, der Politik und Ökonomie, der Kultur und Kunst, der nicht in diesen Tagen und Wochen darauf hinweisen kann und wird, welche Bedeutung das Wirken des Genossen Walter Ulbricht, seine großen Reden und die kleinen, oft in scheinbaren Nebenbemerkungen steckenden und doch inhaltsreichen Hinweise für die Arbeit gehabt haben. Es wäre jedoch falsch, wenn diese Betrachtungen dazu führten, Walter Ulbrichts Wirken in „Fächer“ aufzuspalten, z. B. sein Verhältnis zu Recht und Rechtspflege zu isolieren, und nicht die große Einheit, die Komplexität und Allseitigkeit seines Wirkens verstehen ließen.

Wir Juristen bewundern an Walter Ulbricht sein großes Verständnis für das Wesen und die Funktion des Staates und seines Rechts, des bürgerlichen wie des sozialistischen. Seine Person und sein Wirken sind ein lebendiges Beispiel dafür, wie die Entlarvung des bürgerlichen Rechts nicht zum Rechtsnihilismus, zur Mißachtung jedes Rechts führt, sondern wie auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus das Recht — dem Fortschritt dienend — organisierend und mobilisierend einzusetzen ist. Walter Ulbricht gewann als junger Kommunist und dann als führender Funktionär der Kommunistischen Partei Deutschlands die Einsicht in den Klassencharakter des bürgerlichen Staates und seiner Justiz — ihre Institutionen Polizei, Gefängnis, Gericht sind ja besondere Charakteristika der Ausbeutergesellschaft —; als Staatsmann arbeitete er später maßgeblich die Funktionen des Rechts und der Rechtspflege beim Aufbau des demokratischen und sozialistischen Staates als Instrumente des Schutzes und der Leitung der sozialistischen Gesellschaftsordnung heraus.

### Kampf gegen den imperialistischen Staat und seine Klassenjustiz

Es wäre eine Einschränkung der Bedeutung Walter Ulbrichts, würden wir unter dem Eindruck seines Wirkens für die Entwicklung von Recht und Rechtspflege nur die letzten Jahre seit der Gründung des Staatsrates sehen, seine Ausführungen in der Programatischen Erklärung des Staatsrates zu Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, zur Ausarbeitung neuer Gesetzbücher und zur Gestaltung einer sozialistischen Rechtspflege.

Wir dürfen ferner nicht nur die Zeit seit der Befreiung vom Faschismus und seit dem Beginn des demokratischen Neuaufbaus betrachten. Auch in der Weimarer Republik, als Mitglied des Thälmannschen Zentralkomitees und als Sekretär der Bezirksleitung Berlin-Brandenburg, sowie in der Zeit des Faschismus erwies sich Walter Ulbricht in seinem Verhältnis zu Staat und Recht als revolutionärer Marxist-Leninist.

Er wehrte sich gegen die Auffassung derjenigen, die glaubten, das Schlichtungssystem im Arbeitskampf „ausnützen“ zu können, und legte dar, daß der „prinzipielle Kampf gegen den kapitalistischen Staat“ dadurch verschleiert wird<sup>1</sup>. Auf dem 10. Plenum des EKKI nannte er die „Achtung vor den Gesetzen des kapitalistischen Staates“ die „Hauptgefahr“<sup>2</sup>, und in anderem Zusammenhang stellte er fest, daß unter Führung der KPD immer breitere Arbeitermassen den Respekt vor den bürgerlichen Gesetzen verlieren<sup>3</sup>. Einen Artikel über den Weddingener Parteitag der KPD, der im Juni 1929 nach dem „Blut-Mai“ stattfand, schloß er mit der Losung der Weddingener Arbeiter: „Wir sind die Massen des Hochverrats, wir lassen uns nicht verbieten.“<sup>4</sup>

Er geißelte die Arbeitsgerichte, die willfährigen Richter der Unternehmer, besonders auch das Reichsarbeitsgericht, und ihre Helfer aus den reformistischen Gewerkschaften, die „Im Namen des Volkes“ unter dem Vorwand der „Gesetzlichkeit“ die Erzkämpfung besserer Arbeitsbedingungen zu verhindern suchten, die im Dienste der Unternehmer die Rechte der Betriebsräte einschränkten, den sächsischen Hüttenarbeitern die 57-Stunden-Woche zudiktieren und den Klassenkampf durch die These von der „Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ verfälschten.

Dementsprechend leitete Walter Ulbricht den Kampf der revolutionären Arbeiter auch gegen die unternehmerhörige Justiz und gegen die Reformisten. Der letzte große Arbeitskampf vor der „Machtergreifung“ Hitlers, der Streik der Berliner Verkehrsarbeiter (BVG-Streik) vom November 1932, wurde u. a. mit Hilfe von Massenverhaftungen und Sondergerichten abgewürgt. Damals rief Walter Ulbricht nachdrücklich zur Bildung von Kampfausschüssen gegen die Sondergerichte auf. — Die großen Klassenschlachten jener Periode zwingen zum Vergleich zu den heutigen Ereignissen in Westdeutschland und Westberlin, und sie bedeuten für mich persönliche Erinnerungen. Die Klagen der gemäß-

1 W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (Aus Reden und Aufsätzen), Bd. I. Berlin 1953. S. 388.

2 Ebenda, S. 438/439.

3 Ebenda, S. 424.

4 Ebenda, S. 437.